Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/8/8 1Ob478/51, 7Ob143/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.1951

Norm

RATG §7

Rechtssatz

Eine gerichtliche Bewertung des Streitgegenstandes zum Zweck der Kostenbemessung kommt nur im Verfahren über Klagen mit der Möglichkeit einer Äußerung des Gegners zum Antrag auf Bewertung des Streitgegenstandes, nicht aber im Verfahren über Rekurse gegen eine einstweilige Verfügung in Frage.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 478/51
  Entscheidungstext OGH 08.08.1951 1 Ob 478/51
- 7 Ob 143/12y
  Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 143/12y
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0072260

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at